

RS Vwgh 1995/6/29 93/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §119;

BAO §138;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/21 92/15/0002 1

Stammrechtssatz

Das österreichische Abgabenverfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die Abgabenbehörde die Verpflichtung zur amtsweigigen Erforschung der materiellen Wahrheit trifft (§ 115 BAO), andererseits aber der Abgabepflichtige in Erfüllung seiner Offenlegungspflicht (§ 119 BAO) dazu verhalten ist, die Richtigkeit der in seinen Anbringen dargetanen Umstände zu beweisen bzw glaubhaft zu machen (§ 138 BAO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150104.X12

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at